



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 1

Bayreuth, 15. Januar 2018

Am 12. Dezember 2017 verstarb im Alter von 78 Jahren

Herr Johann Feulner

Wohnsgehaig
Früherer Kreisrat

und Träger der Ehrenmedaille des Landkreises Bayreuth in Silber

Herr Feulner war von 1990 bis 2002 Erster Bürgermeister der Gemeinde Mistelgau und Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau.

In der Zeit von 1978 bis 2008 war Herr Feulner Mitglied des Kreistages Bayreuth. Zudem war er weiterer Stellvertreter des Landrates im Zeitraum von 2002 bis 2008. Als engagierter Kommunalpolitiker überzeugte der Verstorbene durch sachliche und fachkundige Mitarbeit und hat sich stets für das Wohl seiner Mitbürger eingesetzt.

Wir bedauern den Tod einer allseits geachteten Persönlichkeit und werden seiner stets ehrend gedenken.

Bayreuth, 14. Dezember 2017

Hübner
Landrat

der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2018 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bayreuth, 9. Januar 2018
Landratsamt Bayreuth
Hübner
Landrat

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes; Kehrbezirk Speichersdorf

Die Regierung von Oberfranken hat mit Wirkung vom 1.1.2018 für den Kehrbezirk Speichersdorf folgenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Stefan Diez
Herbstweg 4
95676 Wiesau

Tel.: 09634/9150-74
Handy: 0171/4141074
Fax: 09634/9150-69
E-Mail: info@diez-kaminkehrer.de

Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth vom 31. Dezember 2016

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 bekannt gegeben.

Gemeinde	Einwohner
Ahorntal	2196
Aufseß	1278
Bad Berneck	
i. Fichtelgebirge, Stadt	4326
Betzenstein, Stadt	2485
Bindlach	7217
Bischofsgrün	1905
Creußen, Stadt	4902
Eckersdorf	5104
Emtmannsberg	1051
Fichtelberg	1789
Gefrees, Stadt	4426
Gesees	1293
Glashütten	1393
Goldkronach, Stadt	3492
Haag	932
Heinersreuth	3705
Hollfeld, Stadt	5078

Hummeltal	2358
Kirchenpingarten	1252
Mehlmeisel	1335
Mistelbach	1596
Mistelgau	3759
Pegnitz, Stadt	13294
Plankenfels	886
Plech, Markt	1289
Pottenstein, Stadt	5257
Prebitz	1012
Schnabelwaid, Markt	975
Seybothenreuth	1268
Speichersdorf	5760
Waischenfeld, Stadt	3069
Warmensteinach	2252
Weidenberg, Markt	5942
Kreissumme	103876

Die Einwohnerzahlen für den 31.12.2016 sind gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 473) auch für die Berechnung

Inhalt:

Nachruf
Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth vom 31.12.2016
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes;
Kehrbezirk Speichersdorf
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit-KommZG-;
Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg vom 12.1.1998, zuletzt geändert durch Änderungszweckvereinbarung vom 12.8.2015, über den Anschluss des Ortsteiles Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg an die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit-KommZG-;
Zweckvereinbarung der Gemeinde Mehlmeisel mit der Gemeinde Fichtelberg vom 13.12.2017/14.12.2017 über den Anschluss des Ortsteiles Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg an die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel
Aufgebot von Sparkassenbüchern

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-;
Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg vom 12.1.1998, zuletzt geändert durch Änderungszweckvereinbarung vom 12.8.2015, über den Anschluss des Ortsteiles Hüttstadl der Gemeinde Fichtelberg an die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel

Der Gemeinderat Mehlmeisel hat in nichtöffentlicher Sitzung am 25.7.2016 die Kündigung der o. g. Zweckvereinbarung beschlossen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Bayreuth mit Schreiben vom 19.12.2017, Az.: 20-0504, gem. Art. 14 Abs. 2 i. V. m. Art. 12 KommZG und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Aufhebung und ihre Genehmigung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. Dezember 2017
Frieß
Ltd. Verwaltungsdirektor

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-;
Kündigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg über den Anschluss des Ortsteils Hüttstadl der Gemeinde Fichtelberg an die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel

Der Gemeinderat Mehlmeisel hat in nichtöffentlicher Sitzung am 25.7.2016 die Kündigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg über den Anschluss des Ortsteils Hüttstadl der Gemeinde Fichtelberg an die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel vom 12.1.1998, zuletzt geändert am 12.8.2015, zum 12.1.2018 beschlossen.

Die Kündigung als solche ist nicht anzeige- und genehmigungspflichtig.

Die Kündigung einer von zwei Beteiligten abgeschlossenen Zweckvereinbarung hebt diese Vereinbarung auf. Diese Aufhebung unterliegt jedoch als Folge der Anzeige- und Genehmigungspflicht.

Der Genehmigung der Aufhebung der o. g. Zweckvereinbarung stehen Gründe des öffentlichen Wohls durch einen Abschluss der Zweckvereinbarung vom 13.12.2017/14.12.2017 nicht entgegen.

Nach § 3 der Zweckvereinbarung sind die beiden Gemeinden Mehlmeisel und Fichtelberg verpflichtet, zur künftigen Neuregelung des Einleitungsverhältnisses bis spätestens 30.6.2018 eine neue Zweckvereinbarung für die Zeit ab 1.1.2019 zu schließen.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 i. V. m. Art. 12 KommZG und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG wird die durch die fristgerechte Kündigung der Gemeinde Mehlmeisel begehrte Aufhebung der o. g. Zweckvereinbarung zum 12.1.2018 bzgl. der Abwasserentsorgung für den Ortsteil Hüttstadl

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung dieser Aufhebung sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom 19.12.2017 erfolgt gem. Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth.

Frieß
Ltd. Verwaltungsdirektor

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-;
Zweckvereinbarung der Gemeinde Mehlmeisel mit der Gemeinde Fichtelberg vom 13.12.2017/14.12.2017 über den Anschluss des Ortsteils Hüttstadl der Gemeinde Fichtelberg an die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Mehlmeisel in seiner Sitzung vom 4.12.2017 und vom Gemeinderat der Gemeinde Fichtelberg in seiner Sitzung vom 12.12.2017 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg über den Anschluss des Ortsteils Hüttstadl der Gemeinde Fichtelberg an die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel für die Übergangszeit vom 12.1.2018 bis 31.12.2018 wurde vom Landratsamt Bayreuth mit Schreiben vom 19.12.2017, Az.: 20-0504, gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KommZG wird nachstehend die Zweckvereinbarung sowie deren rechtsaufsichtliche Genehmigung bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. Dezember 2017
Frieß
Ltd. Verwaltungsdirektor

Zweckvereinbarung

gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni

1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458)

zwischen

der Gemeinde Mehlmeisel,
vertreten durch den
Ersten Bürgermeister Franz Tauber
und
der Gemeinde Fichtelberg,
vertreten durch den
Ersten Bürgermeister Georg Ritter

über den Anschluss des Ortsteils Hüttstadl der Gemeinde Fichtelberg an die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel

und

Übertragung von Befugnissen auf die Gemeinde Fichtelberg

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Mehlmeisel gestattet der Gemeinde Fichtelberg für ihren Ortsteil Hüttstadl den Anschluss und die Mitbenutzung ihrer öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (Kanäle, Kläranlage, Regenentlastungsbauwerke) zur Beseitigung der auf den Grundstücken im Einzugsgebiet des Ortsteils Hüttstadl anfallenden Abwässer.

(2) Die Abwassereinleitung richtet sich nach den §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 2, 5, 6 und 7 der Zweckvereinbarung vom 12. Januar 1998 mit Anlagen i.d.F. der Ersten Änderung der Zweckvereinbarung vom 12. August 2015. Die Zweckvereinbarung vom 12. Januar 1998 i.d.F. der Ersten Änderung der Zweckvereinbarung vom 12. August 2015 ist als Anlage 1 dieser Zweckvereinbarung beigefügt und deren Bestandteil.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Änderung der Zweckvereinbarung vom 12. August 2015 verpflichtet sich die Gemeinde Fichtelberg, die Abwasseranlage Hüttstadl entsprechend den gültigen Wasserrechtsbescheiden zu sanieren.

§ 2 Anschluss von Grundstücken in der Gemeinde Mehlmeisel an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Fichtelberg

§ 9 der Zweckvereinbarung vom 12. Januar 1998 findet weiterhin unverändert Anwendung.

§ 3 Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinden Mehlmeisel und Fichtelberg verpflichten sich zur künftigen Neuregelung des Einleitungsverhältnisses bis zum 30.06.2018 eine neue Zweck-

vereinbarung für die Zeit ab 1.1.2019 zu schließen.

Der Abschluss der neuen Zweckvereinbarung basiert auf folgenden bereits getroffenen Grundsatzentscheidungen:

a) Errichtung einer Messstation durch die Gemeinde Mehlmeisel von der ausführenden Firma Axel Zangenberg, GmbH & Co.KG aus Schliengen dessen Kosten zu 100 Prozent und mit einem kalkulatorischen Zins an die Gemeinde Fichtelberg innerhalb der Zweckvereinbarung weiterverrechnet werden. Sollte die Messanlage außerhalb des Straßenkörpers im seitlichen Bereich verlegt werden, übernimmt die Mehrkosten die Gemeinde Mehlmeisel, allerdings nur, wenn keine Vorschriften die Verlegung der Messstelle erfordern. Sollte aus rechtlicher Sicht die Verlegung der Messstelle notwendig sein, werden diese Kosten ebenfalls an die Gemeinde Fichtelberg weiterverrechnet.

b) Die Gemeinde Fichtelberg erkennt die Messergebnisse an. Die Gemeinde Mehlmeisel verpflichtet sich ebenfalls, die Messergebnisse anzuerkennen.

c) Bei zukünftigen Investitionen in die Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel wird die Gemeinde Fichtelberg verpflichtet, anteilige Investitionskosten zu übernehmen.

d) Die Gemeinde Mehlmeisel errichtet am Zulauf der Kläranlage Mehlmeisel nicht auf eigene Kosten die gleiche Messmethode, wie sie die neue Messeinrichtung (MID-Messmethode) am Übergabeschacht in der Liftstraße vorsieht.

Die entsprechenden Beschlussbuchauszüge des Gemeinderates Mehlmeisel und des Gemeinderates Fichtelberg sowie der Realisierungsvorschlag der Firma Zangenberg sind Anlagen zu dieser Zweckvereinbarung (Anlage 2).

§ 4 Regelung bei Streitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten aus der vorliegenden Zweckvereinbarung ist zunächst das Landratsamt Bayreuth als Schiedsstelle anzurufen.

§ 5 Geltungsdauer

(1) Diese Zweckvereinbarung gilt ab 12.1.2018 und endet mit Ablauf des 31.12.2018.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Zweckvereinbarung nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nicht-

gen Bestimmungen durch sinngemäß gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Sollte es sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Zweckvereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen eine den Grundgedanken dieser Zweckvereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

(3) Kommt eine Zweckvereinbarung für die Zeit ab 1.1.2019 infolge der Beendigung des Einleitungsverhältnisses nicht zustande, ist für eine Vermögensauseinandersetzung § 8 Abs.4 der Zweckvereinbarung vom 12. Januar 1998 maßgebend.

Mehlmeisel, 13. Dezember 2017
Gemeinde Mehlmeisel
Tauber
Erster Bürgermeister

Fichtelberg, 14. Dezember 2017
Gemeinde Fichtelberg
Ritter
Erster Bürgermeister

Anlage 1

ZWECKVEREINBARUNG

gem. Art. 2 und 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I)

zwischen

der **GEMEINDE MEHLMEISEL**, vertreten durch Ersten Bürgermeister Erwin Nickl

und

der **GEMEINDE FICHTELBERG**, vertreten durch Ersten Bürgermeister José-Ricardo Castro Riemenschneider

über den Anschluß des Ortsteils Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg an die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel

und

Übertragung von Befugnissen auf die Gemeinde Fichtelberg

§ 1

Aufgabe

(1) Die Gemeinde Mehlmeisel gestattet der Gemeinde Fichtelberg für ihren Ortsteil Hüttstadt den Anschluß und die Mit-

benutzung ihrer öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (Kanäle, Kläranlage, Regenentlastungsbauwerke) zur Beseitigung der auf den Grundstücken im Einzugsgebiet des Ortsteils Hüttstadt anfallenden Abwässer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Das Einzugsgebiet des Ortsteils Hüttstadt ist im beiliegenden Lageplan Anlage Nr. 1, festgelegt und dort in grüner Farbe eingezeichnet.

Der Plan (Anlage Nr. 1) ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung. Änderungen des Einzugsgebietes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Mehlmeisel.

(3) Der Anschluß an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mehlmeisel erfolgt über eine Freispiegelleitung. Anschluß- und Übergabestelle ist der Kanalschacht Nr. 240d an der Liftstraße in Mehlmeisel; im beiliegenden Lageplan, Anlage Nr. 2, als Übergabestelle bezeichnet und dort in grüner Farbe eingezeichnet. Der Plan (Anlage Nr. 2) ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 2

Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Fichtelberg baut auf ihre Kosten den Anschlußsammler einschließlich - Stauraumkanal von ihrem Gemeindegebiet (Ortsteil Hüttstadt) bis zur Anschluß- und Übergabestelle (Kanalschacht Nr. 240d) in der Liftstraße, Gemeinde Mehlmeisel.

(2) Die Gemeinde Mehlmeisel hat ihre Abwasseranlage beim Bau im Jahr 1981 bereits so bemessen, daß der Ortsteil Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg mit entsorgt werden kann. Dies ist dauerhaft sichergestellt.

(3) Die Gemeinde Fichtelberg betreibt die Entwässerungsanlage für den Ortsteil Hüttstadt bis zur Übergabestelle in eigener Verantwortung. Nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Fichtelberg fällt der Schacht Nr. 240d.

§ 3

Reinigungsleistung/Benutzungsentgelt

(1) Die Gemeinde Fichtelberg leistet für das Mitbenutzungsrecht an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mehlmeisel je m³ eingeleiteten Abwassers ein jährliches Benutzungsentgelt für die Reinigungsleistung in Höhe von 60 % der in der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Mehlmeisel festgesetzten Kanaleinleitungsgebühr (z. Z. 3,10 DM). Bei Änderungen der Kanaleinleitungsgebühren durch die Gemeinde Mehlmeisel

wird die Höhe des Benutzungsentgelts neu ermittelt.

Die Berechnung der Reinigungsleistung ergibt sich aus der Anlage Nr. 3, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(2) Als Bemessungsgrundlage des Kostenersatzes dient die Soll- und Hebeliste für die Wasserabrechnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Oberes Fichtelnaabtal nach dem Frischwassermaßstab.

Die Gemeinde Mehlmiesel erhält den zugrundegelegten Teil der Soll-Liste des Wasserzweckverbandes zur Einsichtnahme gemeinsam mit der Abrechnung übermittelt.

(3) Auf das, für die Gemeinde Fichtelberg ermittelte, jährliche Benutzungsentgelt ist jeweils mit Fälligkeit zum 1. Juli des laufenden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe des im vergangenen Jahr tatsächlich erstatteten Betrags zu zählen. Die erstmalige Vorauszahlung wird zwischen der Gemeinde Mehlmiesel und der Gemeinde Fichtelberg einvernehmlich auf der Grundlage der Soll- und Hebeliste des Wasserzweckverbandes festgelegt. Über- und Unterzahlungen sind jeweils zum 1. Juli eines Jahres auszugleichen.

(4) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebs der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mehlmiesel verursachen, befreien die Gemeinde Fichtelberg nicht von der Pflicht zur Entrichtung des vollen Kostenersatzes, es sei denn, daß die Störungen oder Unterbrechungen insgesamt länger als zwei Wochen (im Zusammenhang) andauern.

§ 4

Investitionsaufwand/Anschlußentgelt

(1) Die Gemeinde Fichtelberg leistet der Gemeinde Mehlmiesel ein einmaliges Anschlußentgelt (Investitionszuschuß) in Höhe von:

80.000,00 DM.

Das Entgelt wird bei der erstmaligen Einleitung von Abwasser aus der Gemeinde Fichtelberg (Ortsteil Hüttstadt) in die Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmiesel fällig.

Die Berechnung dieses Wertes ergibt sich aus Anlage Nr. 4, die ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(2) Die Gemeinde Fichtelberg beteiligt sich an den Kosten (= Baukosten abzüglich staatliche Zuwendungen) künftiger Erweiterungen der Kläranlage der Gemeinde Mehlmiesel im Verhältnis der zum Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahme vorhandenen - Einwohner- und Einwohnergleichwerte aus den

an die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mehlmiesel angeschlossenen Einzugsgebieten.

Kommt eine Einigung über das Verhältnis der Kostenbeteiligung nicht zustande, soll die Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet werden.

§ 5

Zuflußmenge, Betrieb, Einwohnerwerte

(1) Das der öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmiesel aus dem Ortsteil Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg zugeführte Mischwasser darf eine Menge von 3,5 Litern pro Sekunde nicht überschreiten. Dies gilt nicht für notwendige Kanalspülungen. Der festgelegten Höchst-Mischwassermenge liegen 390 Einwohnerwerte zugrunde.

(2) Die Gemeinde Fichtelberg hat ihre Entwässerungsanlage im Ortsteil Hüttstadt ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Mehlmiesel dürfen durch die Ableitung von Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Fichtelberg, Ortsteil Hüttstadt, nicht in stärkerem Maße in Anspruch genommen werden, als es den anderen Benutzern des Einzugsgebiets der Gemeinde Mehlmiesel satzungsrechtlich gestattet ist.

§ 6

Satzungsregelungen

(1) Die Gemeinde Fichtelberg übernimmt die Bestimmungen der §§ 10 - 18 der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Mehlmiesel in ihrer jeweils gültigen Fassung in ihre Entwässerungssatzung. Änderungen teilt die Gemeinde Mehlmiesel der Gemeinde Fichtelberg mit.

(2) Die Gemeinde Fichtelberg übermittelt der Gemeinde Mehlmiesel eine Ausfertigung der von ihr für den Ortsteil Hüttstadt erlassenen Entwässerungssatzung. Änderungen sind der Gemeinde Mehlmiesel mitzuteilen.

(3) Die Gemeinde Fichtelberg hat alle satzungsrechtlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einleitung schädlicher Stoffe, der in § 15 Abs. 1 und 2 der EWS/Mehlmiesel genannten Art in die Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmiesel zu verhindern.

Die gleiche Verpflichtung obliegt der Gemeinde Fichtelberg hinsichtlich der Herstellung und der laufenden Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(4) Durch die Mitbenutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mehlmiesel werden Befugnisse

se der Gemeinde Fichtelberg nicht auf die Gemeinde Mehlmiesel übertragen.

§ 7

Haftung

(1) Die Gemeinde Fichtelberg haftet der Gemeinde Mehlmiesel für alle Schäden, die der Gemeinde Mehlmiesel durch die Einleitung des Abwassers aus dem Einleitungsgebiet der Gemeinde Fichtelberg (Ortsteil Hüttstadt) entstehen und von ihr zu vertreten sind.

(2) Die Gemeinde Mehlmiesel haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen (z. B. Rückstau infolge von Hochwasser) eintreten.

(3) Die Gemeinde Mehlmiesel haftet aus der Mitbenutzung ihrer öffentlichen Entwässerungseinrichtung nur für Schäden, die von ihr oder einer Person, der sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.

§ 8

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen, sie verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Während dieses Zeitraums kann sie nach Art. 14 Abs. 3 KommZG von jeder beteiligten Gemeinde nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(3) Durch die Mitbenutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mehlmiesel werden Befugnisse der Gemeinde Fichtelberg nicht auf die Gemeinde Mehlmiesel übertragen.

(4) Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nur über die von der Gemeinde Fichtelberg nach § 4 erbrachten und noch nicht abgeschriebenen Investitionszuschüsse statt, wenn die Vereinbarung durch die Gemeinde Mehlmiesel gekündigt wird. In allen anderen Fällen der Aufhebung der Vereinbarung findet keine Auseinandersetzung statt.

(5) Der Abschluß der Zweckvereinbarung, ihre Änderung, Aufhebung oder Kündigung ist durch das Landratsamt Bayreuth rechtsaufsichtlich zu genehmigen (Art: 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

§ 9

Anschluß von Grundstücken in der Gemeinde Mehlmiesel an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Fichtelberg

(1) Die Grundstücke F1.Nrn. 244/1, 240

und 240/1, Gemarkung Mehlmeisel, werden an die Ortskanalisation Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg angeschlossen; diese sind im Lageplan (Anlage Nr. 1 in gelber Farbe eingezeichnet).

Weiter wurden im Zuge des Baues der "Verbindungsrohrleitung" für die Grundstücke Fl.-Nr. 216 und 209, Gemarkung Mehlmeisel, Grundstücksanschlüsse verlegt. Diese sind im Lageplan (Anlage Nr. 2) ebenfalls in gelb eingezeichnet.

(2) Die Gemeinde Mehlmeisel überträgt für die Grundstücke, die an die Abwasseranlage der Gemeinde Fichtelberg für den Ortsteil Hüttstadt angeschlossen sind, die zur Erfüllung der Aufgaben der Abwasserentsorgung erforderlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses und des Vollzugs der notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen, auf die Gemeinde Fichtelberg.

Die Übertragung bezieht sich auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 240, 240/1, 244/1, 216 und 209 der Gemarkung Mehlmeisel.

(3) Für das Grundstück Fl.-Nr. 209, Gemarkung Mehlmeisel, wird die Übertragung der Befugnisse erst wirksam, wenn der Anschluß an die Abwasseranlage tatsächlich erfolgt. Einleitungsgebühren und Beiträge können nur für das Gebäude oder Gebäudeteile erhoben werden, die tatsächlich an die Anlage der Gemeinde Fichtelberg angeschlossen sind.

Mehlmeisel, 12. Januar 1998
Gemeinde Mehlmeisel
Nickl
1. Bürgermeister

Fichtelberg, 12. Januar 1998
Gemeinde Fichtelberg
Castro Riemenschneider
1. Bürgermeister

Anlagen:

- Nr. 1 Lageplan 1 : 1000 "Einzugsgebiet", Plan des Ing.-Büros für das Bauwesen Josef Wolf, Kemnath, vom 09.05.1996
Nr. 2 Lageplan 1 : 2500 "Verbindungsrohrleitung", Plan des Ing.-Büros für das Bauwesen Josef Wolf, Kemnath, vom 09.05.1996
Nr. 3 Berechnung der Kostenerstattung für die Reinigungsleistung
Nr. 4 Berechnung des Anschlußentgeltes für Investitionsaufwand

noch Anlage 1

Erste Änderung der Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Mehlmeisel
vertreten durch den

Ersten Bürgermeister Franz Tauber

und

der Gemeinde Fichtelberg

vertreten durch den
Ersten Bürgermeister Georg Ritter

über den Anschluss des Ortsteils
Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg an
die öffentliche Entwässerungsanlage der
Gemeinde Mehlmeisel

und
Übertragung von Befugnissen auf die
Gemeinde Fichtelberg vom 12.01.1998

§ 3 der Zweckvereinbarung vom
12.01.1998 wird wie folgt geändert: (1) § 3
Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinde Fichtelberg leistet für das Mitbenutzungsrecht an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mehlmeisel ab dem Jahre 2014 bis zum Ende der Laufzeit als Benutzungsentgelt 10% der jährlich anfallenden Betriebskosten der Abwasseranlage Mehlmeisel. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Fichtelberg, die Abwasseranlage Hüttstadt bis Ende 2017 zu sanieren."

(2) § 3 Abs. 2 entfällt.

(3) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Auf das für die Gemeinde Fichtelberg ermittelte jährliche Benutzungsentgelt ist jeweils mit Fälligkeit zum 01. Juli des laufenden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe des im vergangenen Jahr tatsächlich erstatteten Betrages zu zahlen. Die erstmalige Vorauszahlung wird zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg einvernehmlich auf der Grundlage der jährlichen Betriebskosten der Abwasseranlage Mehlmeisel festgelegt. Über- und Unterzahlungen sind jeweils zum 01. Juli eines Jahres auszugleichen."

(4) § 3 Abs. 4 bleibt.

Mehlmeisel, 12. August 2015
Gemeinde Mehlmeisel
Tauber
Erster Bürgermeister

Fichtelberg, 12. August 2015
Gemeinde Fichtelberg
Ritter
Erster Bürgermeister

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG-; Zweckvereinbarung der Gemeinde Mehlmeisel mit der Gemeinde Fichtelberg vom 13.12.2017/ 14.12.2017 über den Anschluss des Ortsteils Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg an die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel für die Übergangszeit vom 12.1.2018 bis 31.12.2018

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Mehlmeisel in seiner Sitzung vom

4.12.2017 und vom Gemeinderat der Gemeinde Fichtelberg in seiner Sitzung vom 12.12.2017 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg über den Anschluss des Ortsteiles Hüttstadt der Gemeinde Fichtelberg an die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel für eine Übergangszeit vom 12.1.2018 bis 31.12.2018 wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom 19.12.2017 erfolgt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth.

Frieß
Ltd. Verwaltungsdirektor

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Konto-Nr. neu: 3705061939
Konto-Nr. alt: 305061939
Konto-Nr. neu: 3706632951
Konto-Nr. alt: 306632951

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 9. Januar 2018
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr. neu: 3973013448
Konto-Nr. alt: 573013448

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für
kraftlos erklärt.

Bayreuth, 22. Dezember 2017
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth	IBAN DE36773501100570001206 BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg	IBAN DE11760100850019810851 BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank	IBAN DE02773400760131571200 BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:

Montag - Dienstag:	07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch:	07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:

Mittwoch:	11.30 Uhr
Donnerstag:	17.30 Uhr
Freitag:	12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.